

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Mai 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 52-1.7.1-45/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3054

Antragsteller:

Bernhard Poll
Schornsteintechnik GmbH
Hauptstraße 107
26892 Dörpen/ Ems

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein T 400 N1 G D 3 TR12 L90 C50

Geltungsdauer bis:

6. Mai 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1671 vom 9. Februar 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der dreischalige Schornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 TR12 L90 C50 bestehend aus der abgasführenden Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschalen aus Porenbeton.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN 18 160-1: 2001-12, Abschnitt 7.3 bestimmt.

2 Bestimmungen für den dreischaligen Schornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der dreischalige Hausschornstein besteht aus den Formstücken aus nichtrostendem Stahl für die Innenschale, den Mineralfaserdämmplatten oder -schalen und der Außenschale aus Porenbeton.

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3050.

2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Die Außenschale besteht aus Porenbeton nach DIN 4166 (Ausgabe Oktober 1997) "Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten" und müssen frei von Rissen sein. Die Formstücke müssen der Rohdichteklasse 0,5 (mittlere Rohdichte 0,41- 0,50 kg/dm³) nach DIN 4166 (Oktober 1997) entsprechen. Die Biegezugfestigkeit beträgt mindestens 0,4 N/mm². Für die Prüfung der Rohdichte und der Biegezugfestigkeit gelten die Abschnitte 7.2 und 7.3 der vorgenannten Norm. Die Wangendicke beträgt mindestens 50 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 5 entsprechen.

2.1.3 Die Mineralfaserdämmschalen oder Mineralfaserdämmplatten zur werkmäßigen Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1064 entsprechen. Die Dicke der Dämmstoffschicht beträgt mindestens 20 mm.

2.1.4 Versetzmittel

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke für den Abgasschacht ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder in Dünnbettmörtel bzw. Kleber der Fa. Ytong zu verwenden.

2.1.5 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.6 Bauteile für den Schornsteinkopf

Die Bauteile müssen den Angaben der Anlage 2 und im Übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 6.11 der DIN 18 160-1:2001-12 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz/der Lieferschein/ die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 TR12 L90 C50 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3050
2.1.2	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 4166
		Rohdichte und Biegezugfestigkeit		
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 5
2.1.3	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1064
		Abmessungen	einmal täglich	mind. 20 mm
2.1.4	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 1053-1
2.1.5	Schornsteinreinigungsverschluss	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
2.1.6	Schornsteinkopf	Abmessungen	einmal täglich	Anlage 2

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Für den Entwurf und die Bemessung der dreischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitt 6 und 10 bis 13.

Für die Ausführung der dreischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen der DIN 18 160 1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung bzw. die Versetzanleitung des Antragstellers.

Die dreischaligen Schornsteine dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Birkicht

Beglaubigt